

BEZUGSBEDINGUNGEN

1. Die Preise gelten ab Werk Haidershofen, autoverladen, zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.
Alle Preise in € (Euro).
2. **Zahlung:** Netto ohne Abzug oder nach Vereinbarung.
3. Vor dem Versetzen bzw. Verarbeiten unserer Waren sollten Sie sich direkt von der Firma MAX Lochboden GmbH informieren lassen. Beachten Sie unbedingt unsere Verlegeanleitung. Alle Waren, die entgegen diesen Verlegeanleitungen versetzt wurden, können Schaden nehmen, in ihrer Funktionsweise gestört werden und unterliegen auch nicht mehr unserer Gewährleistungspflicht.
4. Der Warenübernehmer muss bekannt gegeben werden.
5. Lieferungen, frei Bau/Lager, **unabgeladen:**
Lieferung und Entfernen der Ladesicherung erfolgt durch unseren Frächter. Die Abladung mit allen dazugehörigen Maßnahmen hat durch den Warempfänger zu erfolgen.
Lieferung, frei Bau/Lager, abgeladen:
Ware wird von unserem Frachter abgeladen. Es ist vom Warempfänger eine fachkundige, bauseits angewiesene Person beizustellen. Die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen ist notwendig.
6. Zufuhr mit werkseigenem Kranwagen.
LKW je Stunde € 95,- mit Anhänger € 115,- + MwSt., wenn nicht anders vereinbart.
7. **Aufpreis für Kranarbeiten:**
Die Betonteile können von uns abgeladen werden. Zufahrtsmöglichkeit des Schwer-LKW mit dem Heck bis zur Abladestelle bzw. zum Rand der Baugrube – 1 m – und Abstütmöglichkeit der Kranstützen muss gesichert gewährleistet sein.
Achtung: Wir ersuchen bei engen Platzverhältnissen bzw. schwierigem Untergrund um Rücksprache mit unserer Disposition. Falls das Abladen durch Nichtbeachten o.a. Punkte zwar bestellt, aber aus dem erwachsenden Risiko nicht durchgeführt werden kann, wird diese Position trotzdem in Rechnung gestellt!
Rechtzeitige Terminvereinbarung erforderlich!
Bauseitiges Abladen ist kostenfrei – für LKW mit Hänger 1 Stunde; für LKW solo 1/2 Stunde.
8. Die Baustelle muss mit schweren LKW-Zügen bzw. Tieflader befahrbar sein und bei Bedarf auch eine Wendemöglichkeit aufweisen.
Zuschlag für Bergfahrten: Bei Entladestellen über 800 m Seehöhe wird der Zeitaufwand separat verrechnet. Siehe Preise unter Punkt 6.
9. **Bei Warenrücknahme werden folgende Manipulationsgebühren verrechnet:**
Rücklieferung durch Kunden: kostenlos
Rücklieferung durch MAX Lochboden GmbH: 20 % vom Warenwert.
Es werden nur Waren in unbeschädigtem und unverschmutztem Zustand zurückgenommen.
Keine Rücknahme erfolgt bei Sonderproduktionen.
10. **Übertragung der Nutzungsrechte von Bildern**
Der Kunde überträgt mit Vertragsabschluss kostenfrei und unbefristet die Nutzungsrechte der Bilder der von MAX Lochboden GmbH gelieferten Produkte in unveränderter oder veränderter Weise (z.B. digitale Bildbearbeitung) für Informations- und Werbezwecke in jedem beliebigen Medium.
Insbesondere dürfen die Bilder in Publikation oder Informationsbroschüren der MAX Lochboden GmbH (in gedruckter und in digitaler Form) und auf der Internet-Seite verwendet werden.
Dementsprechend ist das Unternehmen MAX Lochboden GmbH dem Auftraggeber auch hinsichtlich der Verbreitung der Aufnahmen zu einem sensiblen Umgang verpflichtet.

11. **Reklamationen**

Die Ware ist unbedingt bei Übernahme und vor dem Einbau augenscheinlich zu prüfen. Werden Qualitätsmängel festgestellt, so sind diese sofort zu reklamieren. Beanstandete, mangelhafte Ware darf keinesfalls eingebaut werden, da bei begründeten Reklamationen ausschließlich das von uns erzeugte Material ausgetauscht wird. Ausbaurkosten werden generell nicht ersetzt. Dies gilt auch bei Farb- und Strukturunterschieden der Oberfläche. Bei unbegründeten Reklamationen wird der Mehraufwand dem Kunden in Rechnung gestellt.

12. **Wichtige Hinweise**

Da Beton aus den Naturprodukten Kies, Sand, Zement und Wasser besteht, ist auch die Farbe seinen natürlichen Schwankungen unterworfen.

Farbunterschiede begründen sich durch Schwankungen aus dem naturbedingtem Abbau und sie unterstreichen den natürlichen Charakter unserer Steine und sind kein Reklamationsgrund. Bei hellen Flecken oder Grauschleiern, die sich manchmal auf Betonsteinprodukten bilden, handelt es sich um so genannte Kalkausblühungen. Diese sind technisch nicht vermeidbar und je nach Bewitterung und Nutzung unterschiedlich stark ausgebildet. Bei Beeinträchtigung des optischen Eindrucks der Fläche ist die Reinigung mittels eines säurehaltigen Reinigers möglich (z.B. Kalk- und Zementschleierentferner). Ausblühungen sind natürlich und kommen in sämtlichen Betonprodukten vor. Die Qualität der Produkte wird durch Ausblühungen nicht vermindert, sie werden deshalb auch nicht als Reklamationsgrund anerkannt.

Wegen sandiger Weiterentwicklung müssen wir uns bei allen Produkten technische Abänderungen ohne vorherige Ankündigungen vorbehalten!

Alle Einbaumaße ohne Berücksichtigung von Mörtelfugen!

Preise freibleibend ab Werk,

LKW-verladen, zuzüglich MwSt.

Gültig ab 1. Mai 2018.

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

1. GELTUNG

Die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle zwischen der MAX Lochboden GmbH (im Folgenden kurz MAX genannt) und deren Kunden abgeschlossenen Kauf- und Werkverträge. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform und der firmenmäßigen Zeichnung durch MAX.

Allfällige Einkaufsbedingungen von Kunden haben keine Gültigkeit, auch wenn MAX nicht widersprochen hat. Diese „Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen“ gelten sowohl gegenüber Unternehmern als auch Verbrauchern, gegenüber letzteren jedoch nur insoweit, als keine zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes (KschG) oder anderer Gesetze entgegenstehen. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen durch Gesetz, abweichende Vereinbarungen oder durch Gerichtsentscheidung aufgehoben oder geändert werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen werden durch wirksame und durchsetzbare Regelungen ersetzt, die dem ursprünglich beabsichtigten Zweck am ehesten entsprechen.

2. ANBOTE UND TECHNISCHE DATEN

Die Angebote von MAX sind freibleibend, wenn nicht ausdrücklich anderes vereinbart. Die im Anbot enthaltenen Mengen, Abmessungen, Gewichte und sonstigen Angaben sind mit größter Sorgfalt, jedoch ohne Gewähr angeführt. Für Angaben über technische Daten gelten die einschlägigen Ö-Normen bzw. die amtlichen Zulassungsbescheide mit den üblichen Abweichungen. Angebote und technische Auskünfte beruhen auf den vom Kunden angegebenen Problemdarstellungen, von deren Richtigkeit und Vollständigkeit ausgegangen wird. Abgesehen von branchenüblicher Produktinformation besteht keine Pflicht von MAX zur weitergehenden Aufklärung oder Warnung des Kunden. Die Statik wird bauseits bereitgestellt, wobei MAX keine Prüfpflicht trifft. Technische Änderungen behält sich MAX auch ohne vorherige Ankündigung jederzeit vor.

3. ERFÜLLUNG UND GEFAHRENÜBERGANG

Erfüllungsort für die Lieferung ist der jeweilige Produktionsstandort, für die Zahlung der Firmensitz von MAX in Haidershofen. Nutzen und Gefahr gehen ab Werk auf den Kunden über. Lieferfristen sind nur bei schriftlicher Bestätigung verbindlich und gelten vorbehaltlich unvorhersehbarer oder von MAX nicht beeinflussbarer Umstände. Lieferfristen beginnen im Übrigen nur bei termingerechter Übergabe von richtigen und vollständigen Planunterlagen, einer schriftlichen Freigabe derselben, der Beibringung von Genehmigungen sowie dem Eingang einer evtl. vereinbarten Anzahlung. Schadenersatzforderungen wegen verspäteter Lieferung sind – ausgenommen bei grobem Verschulden von MAX – ausgeschlossen. Lieferungen auf Abruf sind vom Kunden rechtzeitig, mindestens 5 Arbeitstage vorher, bekannt zu geben. Bei Annahmeverzug des Kunden gehen Lasten und Gefahren mit dem Tage der Versandbereitschaft auf ihn über. Ab diesem Zeitpunkt ist MAX berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden nach ihrem Ermessen einzulagern und die Kosten in Rechnung zu stellen. Gleiches gilt, wenn MAX aufgrund von fehlenden Dispositionen des Kunden die Übergabe nicht erfüllen kann. MAX ist berechtigt, Teillieferungen durchzuführen und diese zu verrechnen.

4. VERSAND, TRANSPORT UND MONTAGE

Sollte MAX den Transport durchführen, so hat der Kunde unverzüglich das Abladen der Fahrzeuge zu veranlassen. Verzögerungen gehen zu seinen Lasten. Stehzeiten von MAX oder von ihrer Beauftragten bei der Abladestelle, die 1/2 Stunde überschreiten, sind mit den Selbstkosten zu ersetzen. Bei Lieferung von weniger als 6 vollen Paletten oder der entsprechenden Menge auf Wunsch des Kunden steht MAX ein Mindermengentransportzuschlag zu. Kosten, die aufgrund einer mangelhaften Baustellenzufahrt, ungenauer Bezeichnung der Baustelle, Straßenmaut oder Straßenmehrbenützungsbeträgen oder Gewichtsbeschränkungen entstehen, sind vom Kunden zu tragen. Der Kunde hat Baustrom und –wasser kostenlos beizustellen. Bei Montage durch MAX hat der Kunde die Achs- und Höhenpunkte festzulegen, MAX übernimmt keine Haftung für die Positionierung des Objektes. Auflager in Ort beton sind vom Kunden fertigteilgerecht und maßgenau zu erstellen.

5. PALETTEN

Für mitgelieferte Paletten wird ein Einsatz verrechnet. Bei unbeschädigter und für MAX frachtfreier Rückgabe der Paletten innerhalb von 3 Wochen ab Auslieferungsdatum wird der volle Einsatz abzüglich einer Abnutzungsgebühr gutgeschrieben.

6. PREISE

Die Preise lauten im Zweifel auf EURO (€) ohne Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe und gelten je Einheit und ab Werk. Sämtliche mit dem Transport verbundene Kosten (einschließlich etwaiger Transportversicherung und gesetzlicher Abgaben wie z.B. Roadpricing, etc.) sind – sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde - vom Kunden zu tragen. Preise sind veränderlich im Sinne der Ö-Norm B 2110, die Umrechnung erfolgt gemäß Ö-Norm B 2111.

7. **RECHNUNG UND ZAHLUNG**

Mangels gegenteiliger Vereinbarung sind die Zahlungen netto bei Erhalt der Faktura fällig. Bei Zahlungsverzug ist es MAX vorbehaltlich der sonstigen Rechte gestattet, die unter Eigentumsvorbehalt (siehe Pkt. 8.) stehenden Waren abzuholen. Außerdem ist MAX berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % p.a. über dem Basiszinssatz zu verrechnen. Der säumige Kunde ist verpflichtet, MAX alle durch den Verzug verursachten Mahnkosten, insbesondere auch die eines Rechtsanwaltes, zu ersetzen. Die Zurückbehaltung von Zahlungen aufgrund behaupteter Mängel oder eine Aufrechnung des Kunden gegen die Forderungen von MAX ist unzulässig (§ 6 KSchG bleibt unberührt). Zahlungen tilgen zuerst die Zinsen und Kosten, dann das Kapital, beginnend mit der ältesten Schuld. Eine etwa erfolgte Widmung der Zahlung bindet MAX nicht. Zahlungen an Vertreter von MAX dürfen nur gegen Vorlage einer Inkassovollmacht erfolgen. Vereinbarte Haftrückklasse sind vom Kunden gegen Übergabe einer Garantieerklärung einer Bank oder Versicherung und binnen 14 Tagen nach Aufforderung an MAX zu bezahlen.

8. **EIGENTUMSVORBEHALT**

Bis zur vollständigen Zahlung durch den Kunden bleibt die gelieferte Ware im Eigentum von MAX. Bei laufender Rechnung dient der Eigentumsvorbehalt der Sicherung der Saldoforderung von MAX. Für ein bestimmtes Bauvorhaben ausgeführte Lieferungen, auch wenn diese abschnittsweise bestellt, ausgeliefert oder in Rechnung gestellt worden sind, gelten als einheitlicher Auftrag. Hierbei erlischt der Eigentumsvorbehalt an sämtlichen Waren erst dann, wenn alle Forderungen aus dieser einheitlichen Lieferung beglichen sind. Im Falle der Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren durch den Kunden erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auch auf den zukünftigen Erlös bzw. auf die Kaufpreisforderung aus dem Geschäft. Diese Forderung gilt mit ihrer Entstehung in der Höhe des (Vorbehalts-) Kaufpreises als abgetreten an MAX (Vollzession). Der Kunde muss MAX von der Weiterveräußerung sofort verständigen. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme von unter Eigentumsvorbehalt von MAX stehenden Waren ist der Kunde verpflichtet, auf das Eigentum von MAX hinzuweisen und MAX unverzüglich hiervon zu verständigen. Bei Be- oder Verarbeitung und Verbindung der Ware mit anderer steht MAX das Miteigentum im Verhältnis des Wertes der von MAX gelieferten Waren mit der verbundenen Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung zu.

9. **RÜCKTRITT VOM VERTRAG**

Gerät MAX in grob verschuldeten Lieferverzug, so ist der Kunde nach Ablauf einer schriftlich gesetzten, angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Ansonsten ist MAX zur Rücknahme ausgelieferter Waren nicht verpflichtet. Sollte MAX dies aus Kulanzgründen im Einzelfall tun, wird eine Manipulationsgebühr von 20 % des Preises ab Werk verrechnet. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist MAX – unbeschadet sonstiger Rechte – wahlweise berechtigt,

- die Erfüllung der eigenen Verpflichtung bis zur Bewirkung der Zahlung aufzuschieben,
- die Lieferfrist nach eigenem Ermessen zu verlängern,
- den ganzen noch offenen Kaufpreisrest fällig zu stellen (Terminverlust),
- Sicherstellungen auch noch nicht fälliger Ansprüche aus sämtlichen Vereinbarungen nach eigener Wahl zu beanspruchen,
- nach Gewährung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

Im letzteren Fall sowie bei einem unberechtigten Vertragsrücktritt des Kunden steht MAX wahlweise das Recht zu, Schadenersatz oder eine Stornogebühr von 20 % an den Preisen jener Waren, hinsichtlich derer der Rücktritt erfolgt ist, zu verlangen. Das Recht von MAX, auf einer Erfüllung des Vertrages zu bestehen, bleibt unberührt. Falls über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet bzw. mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet wird oder sich seine wirtschaftlichen Verhältnisse maßgeblich verschlechtern, ist MAX berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und etwaige Forderungen fällig zu stellen.

10. **GEWÄHRLEISTUNG**

Der Kunde muss die Ware unmittelbar nach Übernahme prüfen und allfällige Mängel bei sonstigem Verlust seiner Ansprüche MAX gegenüber unverzüglich schriftlich und unter genauer Beschreibung des Mangels, rügen. Der Kunde muss beweisen, dass der Mangel bereits bei Übergabe vorgelegen hat. Beides gilt auch für den Fall, dass der Kunde Schadenersatz gemäß § 933a ABGB geltend macht. Bemangelte Ware darf keinesfalls weiter verarbeitet werden. MAX ist wahlweise berechtigt, Fehlendes nachzutragen, mangelhafte Ware gegen gleichartige, einwandfreie auszutauschen, den Mangel binnen angemessener Frist zu beheben oder den Preis zu mindern. Im Falle der gerechtfertigten Wandlung hat der Kunde ein marktübliches Benutzungsentgelt zu bezahlen. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind u.a. Mängel, die auf nicht fachgerechte Behandlung bzw. Montage, Überbeanspruchung oder auf natürlichen Verschleiß zurückzuführen sind. Die Gewährleistung erlischt sofort, wenn ohne schriftliche Einwilligung von MAX der Kunde selbst oder eine von ihm ermächtigte Person Änderungen, Verbesserungen oder Instandsetzungen an den gelieferten Gegenständen vornimmt. Die Ansprüche aus der Gewährleistung erlöschen in jedem Fall nach 6 Monaten ab Übergabe der Ware. Für Waren, die MAX von Zulieferanten bezogen hat, haftet MAX

nur im Rahmen der ihr selbst gegen diese zustehenden und durchsetzbaren Gewährleistungsansprüche (§ 9 KSchG bleibt unberührt). In diesem Fall steht MAX wahlweise das Recht zu, den Mangel zu beheben oder die eigenen Gewährleistungsrechte gegen den Sublieferanten an den Kunden abzutreten. Für Bruch wird - sofern MAX für den Transport verantwortlich ist - nur bis höchstens 10 % der Liefermenge und nur dann Ersatz geleistet, wenn die genaue Bruchmenge von MAX am Lieferschein bestätigt wurde.

11. **SCHADENERSATZ**

MAX haftet nicht für leicht fahrlässig zugefügte Schäden. Es besteht weiters keine Ersatzpflicht von MAX für Mangelfolgeschäden, reine Vermögensschaden und entgangenen Gewinn. Der Kunde hat MAX den eingetretenen Schaden unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Die Schadenersatzforderungen des Kunden verjähren binnen Jahresfrist ab Kenntnis des Schadens. Der Kunde trägt die Beweislast für sämtliche Voraussetzungen des Schadenersatzanspruches (§ 6 KSchG bleibt unberührt).

12. **PRODUKTHAFTUNG**

Der Kunde ist verpflichtet, für den Fall, dass er Produkte von MAX in Verkehr bringt, sicherzustellen, dass der Vorgang der Weiterveräußerung, Weiterlieferung oder der sonstigen Weitergabe nachweislich festgestellt werden kann, wobei insbesondere Name und Adresse des Erwerbers, das Produkt und das Datum aufzuzeichnen sind. Weiters verpflichtet sich der Kunde, seine Mitarbeiter über die Informationen und Instruktionen, die MAX mit ihren Produkten mitliefert, sowie über die gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Anordnungen laufend und nachweislich zu informieren. Auch die Beratung seiner Kunden hat im Sinne dieser Vorschriften und Informationen zu geschehen. Produkte von MAX dürfen vom Kunden nur im einwandfreien Zustand und ausschließlich entsprechend den gesetzlichen bzw. behördlichen Vorschriften, Anordnungen und Zulassungsbedingungen in Verkehr gebracht bzw. weitergeliefert und eingebaut werden. Im Falle der Weitergabe der Produkte ist die Verpflichtung zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere über die Befugnis zur Vornahme eines Einbaus oder sonstigen Be- und Verarbeitung der von MAX gelieferten Produkte nachweislich zu überbinden. Verlegeanleitungen, Angaben über den Verwendungs- und Einsatzbereich und sonstige Produktinformationen sind beim Weiterverkauf mit dem Produkt mitzuliefern. Der Kunde ist weiters verpflichtet, jene Unterlagen und urkundlichen Nachweise, die zur Beurteilung und Abwehr von Produkthaftungsansprüchen erforderlich sind, vom Zeitpunkt des Inverkehrsbringens bzw. der Weiterlieferung des Produktes mindestens 10 Jahre hindurch aufzubewahren und sie an MAX auf Verlangen herauszugeben. Der Kunde hat die Verpflichtung, MAX über alle ihm bekannt gewordenen Fehler der Produkte und Produktinformationen von MAX unverzüglich zu informieren. Sofern der Mangel bei eingehender Prüfung für den Kunden erkennbar gewesen wäre und der Kunde dieses Produkt dennoch weitergegeben hat, ist eine Haftung von MAX ausgeschlossen. Der Kunde halt MAX schad- und klaglos, wenn MAX wegen Fehlern an Produkten oder Produktinformationen belangt wird, die der Kunde hergestellt, verändert oder bearbeitet hat. Es obliegt dem Kunden, den Stand von Wissenschaft und Technik hinsichtlich der Eigenschaften der Produkte von MAX, insbesondere was die Sicherheit derselben anbelangt, selbständig zu verfolgen. Sollte dabei der Verdacht eines Widerspruchs zu den Produktinformationen, Verlege- und Versetzanleitungen, Anwendungsmöglichkeiten usw. von MAX erkennbar sein, hat der Kunde MAX darüber unverzüglich zu informieren und die Auslieferung von Produkten, die diesen geänderten Stand der Wissenschaft und Technik im Hinblick auf die Sicherheit der Produkte nicht mehr entsprechen, sofort zu unterlassen.

13. **DATENVERARBEITUNG**

Der Kunde willigt ein, dass seine durch die Geschäftsbeziehung bekannt gewordenen Daten von MAX automationsunterstützt gespeichert, verarbeitet, übermittelt und im Falle des Zahlungsverzuges auch an Gläubigerschutzverbände weitergegeben werden dürfen.

14. **GEISTIGES EIGENTUM**

Plane, Skizzen oder sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und dergleichen stets geistiges Eigentum von MAX und unterliegen dem Schutz der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Vervielfältigung, Nachahmung und Wettbewerb und dürfen ohne schriftliche Zustimmung von MAX nicht an Dritte weitergegeben werden.

15. **GERICHTSSTAND UND ANZUWENDENDENES RECHT**

Für alle aus der Rechtsbeziehung zwischen MAX und dem Kunden entstehenden Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Haag unter Ausschluss aller anderen Gerichtsstände zuständig. Verbraucher können von MAX wahlweise am Wohnort oder am Ort ihrer Beschäftigung geklagt werden. Es gilt die Anwendung des österreichischen Rechts einschließlich des österreichischen internationalen Privatrechtes als vereinbart.